Stadt Kleve
Die Bürgermeisterin

Az.: 40.1.0801.002.001

Drucksache Nr.: 1156 /X.
X. Ratsperiode
öffentliche Sitzung

Förderung des Sports;
Anträge des BV/DJK Kellen auf Gewährung einer Beihilfe zu den Kosten für die Anschaffung von Minifußballtoren und eines Naßmarkierwagens vom 28.07.2019 und 13.08.2019 sowie Antrag auf Gewährung des vorzeitig förderunschädlichen Maßnahmebeginns vom 15.08.2019

Beratungsweg	**Sitzungstermin**
Sportausschuss	19.09.2019
Haupt- und Finanzausschuss	25.09.2019

Zuständige/r Dezernent/in	Northing, Sonja

Finanzielle Auswirkungen	X	JA		NEIN

Im Haushaltsplan vorgesehen				JA				NEIN
X	Teilergebnisplan			Teilfinanzplan				Investitionsmaßnahme
Produkt Nr.		801		Investitionszuschüsse an Sportvereine				
Kontengruppe		53160010						
Betrag								
einmalige		Erträge	X	Aufwendungen	laufende		Erträge		Aufwendungen
Insgesamt				1.217,00 €	Insgesamt			
Beteiligter Dritter					Beteiligter Dritter			
Anteil Stadt Kleve				486,80 €	Anteil Stadt Kleve			

1. Beschlussvorschlag

Der BV/DJK Kellen erhält, vorbehaltlich einer Mittelbewilligung durch den Rat für das Haushaltsjahr 2020, eine Beihilfe zu den Kosten für die Anschaffung von Minifußballtoren und eines Naßmarkierwagens in Höhe von insgesamt 486,80 €.

2. Schilderung des Sachverhaltes / Begründung

Der BV/DJK Kellen beantragt im Rahmen der Richtlinien zur Förderung des Sports die Gewährung einmaliger Beihilfen zu den Kosten für die Anschaffung neuer Minifußballtore und eines Naßmarkierwagens zum Abkreisen der Spielfelder. Die Minifußballtore sollen für den torwartlosen Trainingsbetrieb der Kleinsten des Vereins eingesetzt werden. Gerade im Bereich der Bambinimannschaften verzeichnet der Verein Zuwächse, die eine solche Anschaffung nötig machen. Die Anschaffung eines neuen Naßmarkierwagens wird erforderlich, da der vorhandene Wagen irreparabel defekt ist.

Gem. Ziffer 3.2. der Richtlinien gewährt die Stadt Vereinen Beihilfen für die Anschaffung von Sondersportgeräten, die der aktiven Sportausübung dienen. Im Einzelfall können auch Beihilfen für Geräte gewährt werden, die der Unterhaltung der Sportanlagen dienen.

Ausgehend von förderfähigen Gesamtkosten von insgesamt 1.217,00 € kann nach den Richtlinien ein Zuschuss in Höhe von 486,80 € (40 %) gezahlt werden. Dem Antrag auf Gewährung des vorzeitig förderunschädlichen Maßnahmebeginns wurde mit Schreiben vom 21.08.2019 zugestimmt.

Aus sportfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen eine Bezuschussung der entstehenden Kosten.

Kleve, den 22.08.2019

In Vertretung

(Haas)
Erster Beigeordneter/
Stadtkämmerer